



# Halsbrücker Anzeiger



OT Conradsdorf, Erlicht, Falkenberg, Haida, Halsbrücke, Hetzdorf,  
Krummenhennersdorf, Niederschöna, Oberschaar, Tuttendorf

Jahrgang 2021

Donnerstag, 22. April 2021

Nr. 4

## Neubau Hortgebäude Grundschule Halsbrücke



Der Gemeinderat Halsbrücke hat in seiner jüngsten Sitzung einen Grundsatzbeschluss zum Bau eines eingeschossigen, zweckbestimmten Objektes für die Unterbringung der Hortkinder an der Grundschule Halsbrücke beschlossen. Bisher werden die ca. 100 Schülerinnen und Schüler in der Kindertagesstätte „Wirbelwind“ betreut. Das bedeutet für die Kinder einen zusätzlichen täglichen Schulweg von ca. 700 m mit teilweise gefährlichen Straßenquerungen und starken Steigungen. Seit Jahren ist dieses Thema bekannt und Änderungen waren vorgesehen. Dies auch im Hinblick auf zukünftige neue Schulformen mit zusätzlichen Angeboten im Frühhort und Ganztagsbetreuung. Der Gesetzgeber trägt diesem in der Form von weiteren Förderprogrammen Rechnung.

Mit einem Aufruf im Dezember wurden erstmals die Möglichkeiten zur Anteilsfinanzierung von entsprechenden Neubauten ausgelobt. Die Gemeinde Halsbrücke hat sich beworben und mit Zuwendungsbescheid vom 11.03.2021 Fördermittel in Höhe von 531 T€ erhalten. Nun gilt es, innerhalb kürzester Zeit das Vorhaben umzusetzen. Das beauftragte Büro Gebäudeplanung & Ingenieurleistung Thomas Müller hat dazu erste Entwürfe vorgestellt. In den kommenden Monaten erfolgen die Abstimmungen mit den zukünftigen Nutzern und Einholung der Genehmigungen. Geplant ist ein eingeschossiges, barrierefreies Gebäude in Elementbauweise.

Dabei sollen vor allem nachhaltige, ökologische Baustoffe verwendet werden. Nach ersten Reaktionen begrüßten die Leiterinnen des Hortes und der Grundschule das Vorhaben sehr und wünschen sich, im Interesse der Kinder, eine schnelle Realisierung.

Andreas Beger  
Bürgermeister

## Amtliche Bekanntmachungen

### Beschlüsse des Gemeinderates Halsbrücke vom 08.04.2021

#### - öffentliche Sitzung -

##### **Beschluss Nr.: 01/04/21**

Der Gemeinderat der Gemeinde Halsbrücke beschließt eine außerplanmäßige Auszahlung im Haushaltsjahr 2021 für die Errichtung eines Hortgebäudes an der Grundschule Halsbrücke i. H. v. 759.000 EUR und die Fortführung der Objektplanung. Die Deckung erfolgt durch außerplanmäßige Einnahmen i. H. v. 531.300 EUR sowie durch die Entnahme aus der Liquidität i. H. v. 227.700 EUR.

Ja-Stimmen: 16, einstimmig

##### **Beschluss Nr.: 02/04/21**

Der Gemeinderat der Gemeinde Halsbrücke nimmt die vorliegenden Nachtragsangebote zu zusätzlichen Leistungen zum Infrastrukturprojekt „Breitbandausbau in der Gemeinde Halsbrücke“ (Wirtschaftlichkeitslückenmodell mit der Ausbauvariante FTTH) der Telekom Deutschland GmbH, 53184 Bonn, zur Kenntnis. Der Bürgermeister wird ermächtigt, unter Beachtung der Förderunschädlichkeit bzw. Anerkennung der Förderfähigkeit, die notwendigen vertraglichen Regelungen für die Bestätigung der Nachträge zu vollziehen. Der Gemeinderat ist weiterhin über das Verfahren zu unterrichten.

Ja-Stimmen: 16, einstimmig

##### **Beschluss Nr.: 03/04/21**

Der Gemeinderat der Gemeinde Halsbrücke beschließt die Neufestsetzung der Feuerwehrgebühren auf Grundlage der erstellten Gebührenkalkulation entsprechend Anlage für den Kalkulationszeitraum 2021 bis 2025.

Ja-Stimmen: 16, einstimmig

##### **Beschluss Nr.: 04/04/21**

Der Gemeinderat der Gemeinde Halsbrücke beschließt die Neufassung der Feuerwehrgebührensatzung in der Fassung vom 25.03.2021. Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ja-Stimmen: 16, einstimmig

##### **Beschluss Nr.: 05/04/21**

Der Gemeinderat der Gemeinde Halsbrücke beschließt die Entschädigungssatzung in der Fassung vom 25.03.2021. Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft.

Ja-Stimmen: 16, einstimmig

##### **Beschluss Nr.: 06/04/21**

Der Gemeinderat der Gemeinde Halsbrücke beschließt die 1. Änderung der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntmachung/Bekanntgabe in der Fassung vom 30.03.2021.

Ja-Stimmen: 16, einstimmig

##### **Beschluss Nr.: 07/04/21**

Der Gemeinderat Halsbrücke bestätigt gemäß § 73 Abs. 5 S. 3 SächsGemO die Annahme von 1 Sachspende (71,03 EUR) vom 11.09.2020.

Ja-Stimmen: 16, einstimmig

##### **Beschluss Nr.: 08/04/21**

Der Gemeinderat der Gemeinde Halsbrücke beschließt, die angefallenen verbrauchsabhängigen Betriebskosten 2020 für Vereine, welche gemäß abgeschlossenem Nutzungsvertrag kommunale Gebäude der Gemeinde Halsbrücke ganzjährig nutzen, zu 50 % zu erlassen.

Ja-Stimmen: 14, Nein-Stimmen: 1, Enthaltungen: 1

##### **Beschluss Nr.: 09/04/21**

Der Gemeinderat der Gemeinde Halsbrücke lehnt die Aufnahme des als Feldweg genutzten Flurstückes Nr. 326 Gemarkung Halsbrücke beginnend ab S 196 bis Gemarkungsgrenze Freiberg als beschränkt-öffentlichen Weg in das Straßenbestandsverzeichnis der Gemeinde Halsbrücke ab.

Ja-Stimmen: 16, einstimmig

##### **Beschluss Nr.: 10/04/21**

Der Gemeinderat Halsbrücke beschließt die Ausübung des Wiederkaufsrechts für das Flurstück 496/21 Gemarkung Niederschöna von der Agrargenossenschaft eG, Falkenberger Straße 3, 09633 Halsbrücke, zu den Bestimmungen im Kaufvertrag Urkunden Nr. 531/2015 der Notarin Marlies Scholz, Freiberg.

Ja-Stimmen: 16, einstimmig



A. Beger  
Bürgermeister



Siegel

### Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der Feuerwehr Halsbrücke (Feuerwehrgebührensatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 722) in Verbindung mit § 69 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24.06.2004 (GVBl. S. 245, ber. 647), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 521) hat der Gemeinderat Halsbrücke in seiner Sitzung am 08.04.2021 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

##### Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für Leistungen der Feuerwehr der Gemeinde Halsbrücke im Sinne der §§ 2 Abs. 1, 6, 16 Abs. 1 und 2, 22, 23 und 69 des SächsBRKG sowie Tätigkeiten der Feuerwehr auf der Grundlage der Feuerwehrsatzung vom 12.10.2006, geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 15.03.2007, durch die 2. Änderungssatzung vom 08.12.2016 und die 3. Änderungssatzung vom 07.02.2019.

#### § 2

##### Begriffsbestimmungen

(1) Einsätze der Feuerwehr der Gemeinde Halsbrücke zur Brandbekämpfung und zur technischen Hilfe sind unentgeltlich soweit die Absätze § 69 Abs. 2 und 3 in Verbindung mit dieser Satzung nichts Anderes bestimmen.

(2) Kostenersatz im Sinne dieser Satzung wird erhoben für Aufwendungen der Feuerwehr für

- die Durchführung von Brandverhütungsschauen gem. § 22 Abs. 2 SächsBRKG,
- Einsätze, für die unter den in § 69 Abs. 2 SächsBRKG bestimmten Voraussetzungen Erstattung verlangt wird,
- Einsätze außerhalb der Brandbekämpfung und bei der Durchführung von anderen, freiwilligen Einsätzen gem. § 69 Abs. 3 SächsBRKG.

(3) Kostenersatz wird auch erhoben für Aufwendungen, die durch das Ausrücken der Feuerwehr bei missbräuchlicher Alarmierung und bei Fehlalarmierung durch Brandmeldeanlagen entstehen.

(4) Ein Einsatz im Sinne dieser Satzung ist jede durch Auftrag, Anforderung/Alarmierung oder von Amtswegen ausgelöste Tätigkeit der Feuerwehr.

### § 3

#### Kostenersatz für Pflichtleistungen der Feuerwehr

(1) <sup>1</sup>Für Einsätze der Feuerwehr der Gemeinde Halsbrücke zur Brandbekämpfung sowie zur technischen Hilfe wird unter den Voraussetzungen des § 69 Abs. 2 SächsBRKG Kostenersatz verlangt. <sup>2</sup>Verpflichtet zum Kostenersatz ist im Rahmen des § 69 Abs. 2 SächsBRKG:

- a) der Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
- b) der Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb eines Kraftfahrzeuges, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeuges entstanden ist,
- c) der Eigentümer, Besitzer oder Betreiber, wenn der Einsatz auf einem Grundstück oder durch eine Anlage mit besonderem Gefahrenpotenzial erforderlich geworden ist,
- d) der Betreiber einer automatischen Brandmeldeanlage, wenn durch die Anlage ein Fehlalarm ausgelöst wird,
- e) derjenige, der wider besseren Wissens oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert,
- f) derjenige, in dessen Interesse die Brandsicherheitswache gestellt wird,
- g) die Gemeinde, der im Rahmen eines gemeindeübergreifenden Einsatzes nach § 14 Abs. 1 SächsBRKG Hilfe geleistet worden ist, sofern keine anderen Vereinbarungen bestehen oder getroffen werden.

(2) Für Brandverhütungsschauen wird Kostenersatz nach § 22 SächsBRKG in Verbindung mit § 17 Sächsische Feuerwehrordnung (SächsFwVO) erhoben.

### § 4

#### Kostenersatz für freiwillige Leistungen der Feuerwehr

Für Einsätze der Feuerwehr außerhalb der Brandbekämpfung und andere Leistungen der Feuerwehr wird auf Grundlage des § 69 Abs. 3 SächsBRKG und dieser Satzung Ersatz der Kosten verlangt. Kosten werden insbesondere erhoben für:

1. Technische Hilfeleistungen, die nicht unter § 3 fallen, Beseitigung von Betriebsstoffen (Kraftstoffen, Ölen, umweltgefährdenden oder gefährdenden Stoffen)
2. die Durchführung von Räum-, Aufräum-, Bergungs- und Sicherungsarbeiten insbesondere Gehölzarbeiten sowie bei der Mitwirkung an derartigen Arbeiten
3. die zeitweise Überlassung von Geräten und Material zum Ge- und Verbrauch
4. andere Hilfe- und Dienstleistungen, deren Erforderlichkeit sich auf Anforderungen Einzelner ergibt.

### § 5

#### Ermittlung des Kostenersatzes

(1) <sup>1</sup>Soweit in den Absätzen 4 und 5 nichts Anderes bestimmt ist, wird der Kostenersatz nach den Sätzen des Kostenverzeichnisses sowie nach dem Zeitaufwand (Absatz 2 und 3), dem in Anspruch genommenen Personal, der benötigten Fahrzeuge mit Geräten und Ausrüstungsgegenständen sowie des Materials berechnet. <sup>2</sup>Das Kostenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung. <sup>3</sup>Sind Fahrzeuge im Kostenverzeichnis nicht aufgeführt, wird der Kostenersatz anhand eines im Kostenverzeichnis enthaltenen vergleichbaren Fahrzeuges ermittelt.

(2) Die Einsatzzeit für Personal und Fahrzeuge beginnt mit der Alarmierung/Anforderung der Feuerwehr und endet entweder mit Beginn des folgenden Einsatzes oder spätestens mit Herstellung der Einsatzbereitschaft nach dem Wiedereintrücken ins Gerätehaus.

(3) Die Einsatzzeit wird minutengenau abgerechnet.

(4) <sup>1</sup>Die für den Einsatz notwendigen Kräfte und Mittel bestimmt die Feuerwehr unter Berücksichtigung der Alarm- und Ausrückeordnung. <sup>2</sup>Kostenersatz wird nur in dem Umfang vom Kostenschuldner gefordert, wie Personal und Geräte zum Einsatz gekommen sind. <sup>3</sup>Sind Maßnahmen während des Einsatzes durch den Kostenschuldner nicht zu vertreten, entfällt dafür die Kostenpflicht. <sup>4</sup>Hat der Kostenschuldner zu vertreten, dass mehr Personal und Gerät am Einsatzort bereitgestellt wird als tatsächlich erforderlich ist, können auch die dafür notwendigen Kosten verlangt werden.

(5) Die Kostenerstattungssätze setzen sich, soweit nichts Anderes bestimmt ist, zusammen aus:

1. den Personalkosten für die eingesetzten Angehörigen der Feuerwehr,
2. den Stundensätzen für die eingesetzten Fahrzeuge einschließlich der eingesetzten Geräte und Ausrüstungsgegenstände.

(6) Beim vorbeugenden Brandschutz beinhaltet der Zeitansatz die Kontroll- und Beratungszeit sowie die Vor- und Nachbereitungszeit; bei Ortsbegehungen weiterhin die Kosten für die Hin- und Rückfahrt. Die Abrechnung erfolgt minutengenau.

(7) <sup>1</sup>Entstehen der Feuerwehr durch Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen besondere Kosten und Auslagen (Lohnausfallkosten, Reisekosten, Ersatzbeschaffungskosten), so sind diese zusätzlich zu den Kosten gem. Absatz 5 zu erstatten, sofern sie dort nicht bereits enthalten sind. <sup>2</sup>Kosten für Ersatzbeschaffungen bei Unbrauchbarkeit oder Verlust sind nur zu erstatten, wenn den Kostenschuldner ein Verschulden trifft. <sup>3</sup>Maßgeblich ist der Zeitwert.

(8) Für die bei kostenerstattungspflichtigen Hilfe- bzw. Dienstleistungen verbrauchten Materialien, soweit sie nicht Bestandteil des Kostenverzeichnisses sind, werden die jeweiligen Selbstkosten zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlages von 10 % berechnet.

(9) Für Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von benachbarten Gemeinden oder durch Werksfeuerwehren entstehen, werden unabhängig von dieser Satzung, Kosten in der Höhe verlangt, wie sie der Gemeinde Halsbrücke in Rechnung gestellt werden.

(10) Ersatz der Kosten soll nicht verlangt werden, soweit dies eine unbillige Härte darstellt.

### § 6

#### Kostenschuldner

(1) Kostenersatz für Einsätze nach § 3 Abs. 1 dieser Satzung wird entsprechend § 69 Abs. 2 SächsBRKG verlangt.

(2) Kostenersatz für Einsätze nach § 4 dieser Satzung werden von den in § 69 Abs. 3 SächsBRKG genannten Personen verlangt.

(3) Kostenschuldner im Falle einer Brandverhütungsschau ist entsprechend § 17 SächsFwVO der Eigentümer oder Besitzer des der Brandverhütungsschau unterliegenden Objektes.

(4) Mehrere zum Kostenersatz verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

## § 7

### Entstehung und Fälligkeit

Der Anspruch auf Kostenersatz entsteht mit Beendigung der Leistung der Feuerwehr und wird 2 Wochen nach Bekanntgabe des Kostenbescheides an den Kostenschuldner fällig.

## § 8

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren der freiwilligen Feuerwehr (Feuerwehrgebührensatzung) vom 08.11.2007 sowie die 1. Änderung vom 04.02.2010 außer Kraft.

Halsbrücke, den 12.04.2021




A. Beger  
Bürgermeister

### Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeiten widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Halsbrücke, den 12.04.2021




Beger  
Bürgermeister

## Anlage zur Feuerwehrgebührensatzung

### Kostenverzeichnis für Leistungen der Feuerwehr

1.	Personal	Euro/Min.
1.1	ehrenamtliche Einsatzkraft	0,25
2.	Gebühr Fahrzeuge mit Geräten und Ausrüstungsgegenständen	Euro/Min.
2.1	Kommandowagen (KdoW)	3,52
2.2	Mehrzweckfahrzeug (MZF/ELW1)	3,87
2.3	Tanklöschfahrzeug (TLF 16/25)	2,80
2.4	Löschfahrzeug (LF 20, LF 10/6)	6,52
2.5	Mannschaftstransportwagen (MTW)	9,19
2.6	Tragspritzenfahrzeug ((TSF/W)	8,09
2.7	Mittleres Löschfahrzeug (MLF)	16,88
3.	Sonstige Kosten für Material und Tätigkeiten der Feuerwehr u. a. Verbrauchsmaterialien	Euro
3.1	Ölbindemittel (Sackware) inkl. Entsorgung	2,80 €/kg
3.2	Ölbindemittel (Bioversal)	12,88 €/l
3.3	Fahrtkosten	0,30 €/km[1]
4.	Aufwandsersatz Brandverhütungsschau	Euro/Min.
4.1	Personalaufwand (mittl. Dienst)	0,93[2]
4.2	Fahrzeugkosten	nach Pkt. 2
4.3	Verrechnungssatz Fahrtkosten	nach Pkt. 3.3

[1] § 5 Abs. 3 SächsRKG

[2] Abschnitt II Punkt 4 VwV Kostenfestlegung vom 08.05.2020

## Satzung der Gemeinde Halsbrücke über die Entschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit im Gemeinderat (Entschädigungssatzung)

Aufgrund von § 4 und § 28 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.12.2020 (SächsGVBl. S. 722) hat der Gemeinderat Halsbrücke in seiner öffentlichen Sitzung am 08.04.2021 folgende Satzung beschlossen:

## § 1

### Entschädigung der Gemeinderäte

(1) Gemeinderäte und sonstige Mitglieder der Ausschüsse und Beiräte des Gemeinderates erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung. Die Aufwandsentschädigung gilt als Ersatz der notwendigen Auslagen sowie des Verdienstausfalls und wird als Pauschale gewährt.

(2) Die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 wird gezahlt als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 30,00 Euro. Bei mehreren unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen desselben Gremiums an einem Tag wird nur ein Sitzungsgeld bezahlt. Der Anspruch entsteht nur bei tatsächlicher Anwesenheit an der Sitzung.

(3) Die ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters erhalten neben dem Sitzungsgeld einen monatlichen Grundbetrag als Aufwandsentschädigung:

der erste Stellvertreter: 40,00 Euro,  
der zweite Stellvertreter: 20,00 Euro.

(4) Die Aufwandsentschädigungen in Form des Sitzungsgeldes und des Grundbetrages für die Stellvertreter des Bürgermeisters werden nachträglich am Jahresende gezahlt.

**§ 2****Abwesenheit Bürgermeister**

Für eine länger andauernde, nicht vorhersehbare Vertretung des Bürgermeisters erhält der ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters, der die Abwesenheitsvertretung übernimmt, eine Aufwandsentschädigung von maximal 80 % der Aufwandsentschädigung gem. § 2 KomAEVO.

**§ 3****Reisekostenvergütung**

Bei Dienstverrichtung außerhalb des Gemeindegebietes erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 für die entstandenen notwendigen Auslagen einen Reisekostenersatz für Fahrtkosten, Wegstreckenentschädigung und Übernachtungskosten. Für die Ermittlung gelten die Vorschriften des Sächsischen Reisekostengesetzes. Vor Dienstverrichtung ist diese bei der Gemeinde anzuzeigen.

**§ 4****Inkrafttreten**

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung vom 06.09.2007, geändert durch Beschluss vom 10.12.2009 außer Kraft.

Halsbrücke, den 12.04.2021




A. Beger  
Bürgermeister

**Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)**

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Halsbrücke, den 12.04.2021




A. Beger  
Bürgermeister

## 1. Änderung der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntmachung/ Bekanntgabe (1. Änderung der Bekanntmachungssatzung)

Der Gemeinderat der Gemeinde Halsbrücke hat in seiner öffentlichen Sitzung am 08.04.2021 auf der Grundlage von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung vom 09.03.2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 722) und der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Form der kommunalen Bekanntmachungen (Kommunalbekanntmachungsverordnung - KomBekVO) vom 17.12.2015 (SächsGVBl. S. 693) sowie dem Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) folgende 1. Änderung der Bekanntmachungssatzung beschlossen:

**§ 1****Änderungen**

1. In § 4 Abs. 1 wird der § 2 durch § 3 ersetzt.

**§ 2****Inkrafttreten**

Die 1. Änderung der Bekanntmachungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Halsbrücke, den 12.04.2021




A. Beger  
Bürgermeister

**Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)**

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Halsbrücke, den 12.04.2021



A. Beger  
Bürgermeister



## Wichtige Telefonnummern

- |   |               |   |                                     |
|---|---------------|---|-------------------------------------|
| • <b>Gemeindeverwaltung Halsbrücke</b>          | 03731 300011  | • <b>Notrufnummern:</b>                 |                                     |
| • <b>Abwasserzweckverband „Mulden-<br/>tal“</b> | 03731 2030090 | • <b>Polizei</b>                        | 110                                 |
| • <b>Wasserzweckverband Freiberg</b>            | 03731 7840    | • <b>Feuerwehr und Rettungsdienst</b>   | 112                                 |
| • <b>Kindertagesstätten:</b>                    |               | • <b>Ärztlicher Bereitschaftsdienst</b> | 116117                              |
| Kita „Wirbelwind“ Halsbrücke                    | 03731 246272  | • <b>Krankentransport</b>               | 0371 19222                          |
| Kita „Sonnenuhr“ Conradsdorf                    | 03731 2005400 | • <b>Giftnotruf</b>                     | 0361 730730                         |
| Kita „Waldwichtel“ Tuttendorf                   | 03731 33900   | • <b>Frauenschutzhaus</b>               | 03731 22561                         |
| Kita „Koboldnest“ Niederschöna                  | 035209 299580 | • <b>Telefonseelsorge</b>               | 0800 1110111<br>und<br>0800 1110222 |
| • <b>Schulen:</b>                               |               | • <b>Elterntelefon</b>                  | 0800 11105504                       |
| Grundschule Halsbrücke                          | 03731 246112  | • <b>Kinder- und Jugendtelefon</b>      | 0800 1110333                        |
| Grundschule Niederschöna                        | 035209 20570  | • <b>Störungsrufnummern</b>             |                                     |
| Oberschule Halsbrücke                           | 03731 246140  | MITNETZ Strom                           | 0800 2305070                        |
|   |               | MITNETZ Gas                             | 0800 2200922                        |

## Bekanntmachungen, Hinweise, Informationen

### Öffentliche Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Krummenhennersdorf

Gem. § 10 Abs. 3 Bundesjagdgesetz sind die Beschlussfassungen der Jahreshauptversammlung zur Verwendung des Reinertrages öffentlich bekannt zu geben. Nach Vorlage der Satzung der Jagdgenossenschaft Krummenhennersdorf erfolgt gem. § 13 Abs. 2 die öffentliche Bekanntmachung nach Maßgabe der Bekanntmachungssatzung der Gemeinde Halsbrücke. Das Protokoll und die Beschlüsse der diesjährigen Jahreshauptversammlung vom **30. März 2021** liegen zur Einsicht im Zeitraum vom

**3. Mai bis zum 20. Mai 2021**

während der Dienstzeiten im **Rathaus Halsbrücke  
Am Ernst-Thälmann-Heim 1  
09633 Halsbrücke**

Montag 09.00 bis 12.00 Uhr  
Dienstag 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr  
Mittwoch 09.00 bis 12.00 Uhr  
Donnerstag 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr  
Freitag 09.00 bis 12.00 Uhr

im **Sekretariat des Bürgermeisters/Zimmer 205** aus.

Während dieser Zeit können Hinweise/Anregungen/Einwände zum Protokoll schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

A. von Schönberg  
Jagdvorsteher der Jagdgenossenschaft Krummenhennersdorf

### Der Bürgerpolizist informiert



#### Enkeltrick - Wenn falsche Enkel Rentner um ihr Geld bringen

In letzter Zeit werden besonders ältere Menschen häufig mit einem Telefontrick betrogen. Die Betrüger nutzen dabei vor allem die Hilfsbereitschaft älterer Menschen aus.

Besonders hinterhältig: Der Anrufer gibt sich als Verwandter oder Bekannter aus, täuscht eine Notlage vor und fordert meist einen hohen Geldbetrag.

Verhaltenstipps für Betroffene:

- Erfragen Sie beim Anrufer Dinge, die nur der Verwandte/Bekannte wissen kann (beispielsweise gemeinsame Erlebnisse).
- Bitten Sie Ihren Verwandten/Bekanntem, persönlich bei Ihnen zu erscheinen!

- Lassen Sie sich nicht ausfragen und begeben Sie sich nicht auf eine persönliche Gesprächsebene.
- Nennen Sie niemals Namen Ihrer Verwandten am Telefon oder geben gar Auskünfte über Ihr Barvermögen im Hause oder auf Ihren Konten. Geben Sie auch keine Auskünfte über Ihr Geldinstitut oder Ihre Kontonummer.
- Informieren Sie Familienangehörige oder Bekannte über einen solchen Anruf!
- Lassen Sie sich stets die Telefonnummer des Anrufers geben, damit Sie zurückrufen können.
- Überprüfen Sie die Nummer des Anrufers mit denen Ihrer Verwandten oder Bekannten. Rufen Sie zurück!
- Rufen Sie die Polizei über Notruf 110, wenn Sie den Verdacht haben, dass es sich nicht um einen Verwandten oder Bekannten handelt.

Ihr Bürgerpolizist  
Jens Modrzynski  
Polizeihauptmeister

Quelle: polizei.sachsen.de

## Information für alle Einwohner, Einwohnerinnen und Gäste

Am **Freitag, dem 14. Mai 2021**, bleibt das Rathaus geschlossen. Wir bitten um Beachtung.

Beger  
Bürgermeister

## Informationstafeln für die deutschen Bestandteile des UNESCO-Welterbe Montanregion Erzgebirge/Krušnohoří



*Warum gehören die Halden im Goldbachtal in Brand-Erbisdorf zum Welterbe, was macht den einzigartigen Charakter der Saigerhütte in Olbernhau aus und welche Geheimnisse kann man im Siebenschlehener Pochwerk entdecken?*

*Unter anderem auf diese Fragen erhalten Interessenten nun direkt vor Ort Auskunft.*

Seit Oktober 2020 werden an über 100 Standorten in der Welterbe-Region große und kleine Schilder mit ausführlichen Beschreibungen zum jeweiligen Objekt aufgestellt. Große Informationstafeln stellen an ausgewählten Plätzen die Besonderheiten des Welterbe-Objekts, Fotos und eine Übersichtskarte dar. Kleinere Informationstafeln im Format DIN A 3 enthalten alle wichtigen Informationen zum Objekt und historische oder aktuelle Fotos.

Neben der deutschen Information ist der Text jeweils ebenso auf Tschechisch und Englisch lesbar. Interessierte Einheimische und Gäste erhalten so einen Überblick, warum gerade diese Region oder jenes Gebäudeensemble zur Welterbe-Nominierung zählt. Außerdem vervollständigen über 250 Metallplaketten, welche direkt an einzelnen Gebäuden angebracht werden, das Informationspaket.

Auf allen Medien finden Interessierte einen QR-Code, mit dessen Hilfe weitere Informationen zum jeweiligen Standort abgerufen werden können.

Detaillierte Informationen zu den Welterbe-Bestandteilen und ihren Besonderheiten finden Interessenten außerdem auf der Webseite [www.montanregion-erzgebirge.de](http://www.montanregion-erzgebirge.de), in der dazugehörigen App sowie in den Publikationen des Welterbe Montanregion Erzgebirge e. V. und des Tourismusverband Erzgebirge e. V.

Projektträger des Beschilderungskonzepts ist die Wirtschaftsförderung Erzgebirge GmbH im Rahmen des Interreg5a-Projektes „Glück Auf Welterbe!“. In enger Abstimmung mit dem Welterbe Montanregion Erzgebirge e. V. erfolgte die Auswahl der Texte und Fotos für die Schilder. Welche Tafeln wo zum Einsatz kommen, oblag den Mitgliedskommunen des Welterbe-Vereins. Die 31 Kommunen sind neben 3 Landkreisen (Erzgebirge, Mittelsachsen, Sächsische Schweiz-Osterzgebirge) die Träger des Welterbes auf deutscher Seite.

Die Vertreter des Welterbe-Vereins und der Wirtschaftsförderung Erzgebirge GmbH sind sich einig, dass damit ein wichtiger Meilenstein geschaffen ist, um das Welterbe in der Region sichtbar und erlebbar zu gestalten. Jetzt kann jeder interessierte Gast vor Ort nachlesen, was genau den außergewöhnlichen universellen Wert der einzelnen Bestandteile im Sinne der UNESCO ausmacht.

Matthias Lißke, Geschäftsführer der Wirtschaftsförderung Erzgebirge GmbH betont, dass vor allem die Zusammenarbeit mit den einzelnen Kommunen zwar umfangreiche Abstimmungen erforderte, aber zu einem sehr guten und fruchtbaren Ergebnis geführt hat. Mit der einheitlichen Beschilderung in der großen Welterbe-Region ist nun ein durchgängiger Wiedererkennungswert geschaffen - von Altenberg im Osten bis nach Kirchberg im Westen.

Die Beschilderung wurde aus dem Europäischen Fond für Regionale Entwicklung (EFRE) der Europäischen Union unterstützt. Im Rahmen des grenzübergreifenden Interreg5a-Projektes „Glück Auf Welterbe!“ werden bis zu 85 % der Projektausgaben kofinanziert.

Im Sommer 2019 wurde die Montanregion Erzgebirge/Krušnohoří auf die Liste des UNESCO-Welterbes eingetragen. Zur Nominierung gehören insgesamt 22 Bestandteile: 17 auf deutscher und fünf auf tschechischer Seite. Sie repräsentieren in ihrer Gesamtheit die wichtigsten Bergbaugebiete und Epochen des sächsisch-böhmischen Erzbergbaus. Jeder der 22 Bestandteile setzt sich aus zahlreichen Einzelobjekten zusammen.

Außerdem ergänzen auf sächsischer Seite 18 „assoziierte Objekte“ das Bild der Montanregion Erzgebirge/Krušnohoří. An ihnen wird deutlich, dass das montane Erbe auch Einfluss auf Landschaft, Kunst oder Wirtschaft hatte, auch wenn diese nicht unmittelbar mit der Erzgewinnung in Verbindung standen. Auch an ausgewählten assoziierten Objekten wird die durchgängige Beschilderung angebracht. Hier lässt sich nachlesen, warum genau diese Objekte und Denkmale ergänzend zum UNESCO-Welterbe Montanregion Erzgebirge/Krušnohoří gehören.

Kristin Hängekorb  
Project Manager  
Welterbe Montanregion Erzgebirge e. V.

Die nächste Ausgabe erscheint am:  
**Donnerstag, dem 20. Mai 2021**

Annahmeschluss für redaktionelle Beiträge:  
**Donnerstag, der 6. Mai 2021, (Verschiebung wegen Feiertag)**

Annahmeschluss für Anzeigen:  
**Montag, der 10. Mai 2021, 9.00 Uhr**

## Saxony Silver Corp. – Aufsuchungserlaubnis „Mohorn“

Das Sächsische Oberbergamt hat dem kanadischen Unternehmen Saxony Silver Corp. mit Sitz in Toronto/Kanada auf dessen Antrag und nach Anhörung der davon betroffenen Träger öffentlicher Belange gemäß § 7 Bundesberggesetz die bergrechtliche Erlaubnis erteilt, innerhalb des Feldes „Mohorn“ die sog. bergfreien Bodenschätze Blei, Gold, Graphit, Kupfer, Silber, Zink, Flussspat und Schwerspat zu gewerblichen Zwecken aufzusuchen.

Die Erlaubnis ist bis zum 15. März 2024 befristet. Das Erlaubnisfeld „Mohorn“ überdeckt in den Landkreisen Mittelsachsen und Sächsische Schweiz - Osterzgebirge eine Fläche von ca. 57 km<sup>2</sup> und umfasst Bereiche der Städte/Gemeinden Großschirma, Halsbrücke, Reinsberg, Tharandt und Wilsdruff. Das Feld „Mohorn“ grenzt östlich an den zentralen Teil (Großschirma, Großvoigtsberg, Kleinvoigtsberg, Obergruna) des benachbarten Aufsuchungsfeldes „Bräunsdorf“ an, dass ebenfalls von der Saxony Silver Corp. erkundet wird.

Gegenstand der Erlaubnis ist die Aufsuchung von Silber und der für den nördlichen Bereich des Freiburger Lagerstättendistrikts typischen Begleitmineralisationen. Dazu ist zunächst beabsichtigt, vorhandene Daten aufzuarbeiten sowie Feldarbeiten zur gezielten geologischen Kartierung, zum Sammeln von Gesteinsproben von alten Halden sowie weitere punktuelle Bodenprobennahmen durchzuführen. Aus diesen Ergebnissen werden die daran anknüpfenden weiteren technischen Aufsuchungsarbeiten im Detail abgeleitet. Dazu könnten unter anderem die Öffnung und Beprobung von vorhandenem Altbergbau und Bohrarbeiten zur Gewinnung von Bohrkernproben aus bisher bergmännisch nicht erschlossenen Bereichen zählen.

Die Muttergesellschaft Excellon Resources Inc. der Saxony Silver Corp. wurde 1987 gegründet und ist ein an der kanadischen Toronto Stock Exchange und der amerikanischen NYSE börsennotiertes Unternehmen, welches neben verschiedenen Explorationsprojekten in den USA und Mexiko mit der Platosa-Mine das höchstgradigste Silberbergwerk Mexikos betreibt.

Saxony Silver Corp. führt in Sachsen bereits das Aufsuchungsprojekt „Bräunsdorf“ durch und hat dort beispielsweise im Jahr 2020 Erkundungsbohrungen mit insgesamt mehr als 3.600 Bohrmetern geteuft.

Neben der Finanzierung und dem Management bringt Saxony Silver Corp. das eigene technische Know-how fachlich und personell

in das Projekt ein. Wesentliche Unterstützung erfährt das Projekt außerdem sowohl durch einheimische Experten, als auch mit der wissenschaftlichen Begleitung durch das Helmholtz-Institut für Ressourcentechnologie Freiberg (HIF). Erstmals seit der Einstellung des historischen Bergbaus wird das Revier Mohorn mit neuesten wissenschaftlich-technischen Methoden und nach internationalen Maßstäben untersucht und bewertet.

Die erteilte Erlaubnis beinhaltet zunächst das grundsätzliche und zeitlich befristete Recht, nach den bezeichneten Bodenschätzen suchen zu dürfen. Alle technischen Arbeiten der Aufsuchung werden in Folge detailliert und schrittweise geplant, vom Sächsischen Oberbergamt jeweils unter Hinzuziehung der örtlich betroffenen Gemeinden und zuständigen Behörden geprüft und nach Vorliegen der jeweiligen Zulassungsvoraussetzungen im Einzelnen genehmigt. Unabhängig von der erteilten Aufsuchungserlaubnis und den in Folge erforderlichen weiteren öffentlich-rechtlichen Genehmigungen sind privatrechtliche Vereinbarungen zur Gestattung von Erkundungsarbeiten mit Grundstückseigentümern und -nutzern erforderlich.

### Kontakt:

Saxony Silver Corp.  
10 King Street East, Suite 200  
Toronto, Ontario, M5C 1C3  
Kanada  
[www.excellonresources.com](http://www.excellonresources.com)

### Ansprechpartner:

Herr Ben Pullinger  
Chief Executive Officer  
Tel: +1 416-364-1130  
Fax: +1 416-364-6745  
[bpullinger@excellonresources.com](mailto:bpullinger@excellonresources.com)

### Technischer Beauftragter:

Erzgebirgische Zinn-Wolfram GmbH  
Zinnwalder Straße 5  
01773 Altenberg

### Ansprechpartner:

Herr Kersten Kühn  
Geschäftsführer  
Tel. +49 160 7167228  
[kkuhn@excellonresources.com](mailto:kkuhn@excellonresources.com)



Jens Böhme – Ihr Ansprechpartner

für Anzeigen und Beilagen

im Halsbrücker Anzeiger

**Tel. 0351 2673156**

Mobil: 0173 5617227 | Fax: 0351 4724949  
[jens.boehme@wittich-herzberg.de](mailto:jens.boehme@wittich-herzberg.de) | [www.wittich.de](http://www.wittich.de)

Anzeigenwerbung | Beilagenverteilung | Drucksachen



Das Bohrmehl ist auf Rindenschuppen, auf Astansätzen, auf Moos oder in Spinnweben am Stammfuß der Bäume und ggf. auch auf Blättern von benachbarten Bodenpflanzen erkennbar.



Oftmals findet man nur wenige Krümel. Mit der Entnahme des betroffenen Baumes darf jedoch nicht gezögert werden, denn ein einzelnes Käferweibchen kann in einem Jahr mehr als 100.000 Nachkommen erzeugen. Falls Sie als Waldbesitzer Hilfe beim Erkennen benötigen, können Sie uns gern unter der Nummer 03731 7994150 anrufen.

Rotbraunes Bohrmehl am Stammfuß einer Fichte

Alexander Menzer

1. Sachbearbeiter Forstbehörde  
Landratsamt Mittelsachsen  
Abteilung Umwelt, Forst, Landwirtschaft  
Referat Forst, Jagd und Landwirtschaft

**Familien stärken**  
**Familienpate werden**

Familienpaten schenken „Mehr als Zeit“:  
Sie helfen ehrenamtlich, schenken Kindern Freude  
und entlasten Familien. Sie werden gebraucht!

Für Familien  
mit mindestens  
einem Kind unter  
drei Jahren

Kontakt:  
Landratsamt Mittelsachsen  
Telefon 03731 799-6217 oder -3259  
E-Mail [netzwerk@landkreis-mittelsachsen.de](mailto:netzwerk@landkreis-mittelsachsen.de)  
[www.landkreis-mittelsachsen.de](http://www.landkreis-mittelsachsen.de)

Bundesstiftung  
Frühe Hilfen  
gefördert vom:  
Bundesministerium  
für Familie, Senioren, Frauen  
und Jugend

## Bohrmehlsuche ist wichtig

Aufgrund der hohen Käferzahlen des Vorjahres ist auch in diesem Jahr mit einem erneuten Befall von Fichten durch Borkenkäfer zu rechnen. Entscheidend für eine erfolgreiche Bekämpfung sind folgende drei Punkte.

1. Borkenkäferbefall muss frühzeitig erkannt werden.
2. Die befallenen Bäume sind sofort aus dem Wald zu entfernen.
3. Alle Waldbesitzer müssen mitmachen.

**Um Borkenkäferbefall zu erkennen, ist jede einzelne Fichte eines Bestandes wöchentlich nach rotbraunen Bohrmehlkrümel abzusuchen.**

## Informationen zur Grundsteuerreform

### 1. Was ist die Grundsteuer und wofür wird sie gezahlt?

Mit der Grundsteuer wird der Grundbesitz, also Grundstücke und Gebäude einschließlich der Betriebe der Land- und Forstwirtschaft, besteuert. Sie wird von den Eigentümerinnen und Eigentümern gezahlt, die sie über die Betriebskosten auf die Mieterinnen und Mieter umlegen können. Von der Grundsteuer sind also alle Einwohnerinnen und Einwohner einer Gemeinde direkt oder indirekt betroffen. Ihnen kommt sie wiederum zugute, denn die Kommunen verwenden die Grundsteuereinnahmen zur Erfüllung ihrer gesetzlichen und freiwilligen Aufgaben, zum Beispiel für den Bau und die Unterhaltung von Straßen, Schulen, Schwimmbäder oder Bibliotheken.

### 2. Warum gab es eine Grundsteuerreform und ab wann wirkt sie?

Das Bundesverfassungsgericht hatte im April 2018 die bisherige Grundlage für die Grundsteuer – die Einheitswerte – für verfassungswidrig erklärt. Daraufhin musste der Gesetzgeber die Bewertung im Rahmen der Grundsteuerreform neu regeln, um den Gemeinden eine ihrer wichtigsten Einnahmequellen dauerhaft zu erhalten. Die Grundsteuer darf noch bis zum 31. Dezember 2024 auf Basis der Einheitswerte erhoben werden. Die auf dem bisherigen Recht basierenden Einheitswertbescheide, Grundsteuermessbescheide und Grundsteuerbescheide werden kraft Gesetzes zum 31. Dezember 2024 mit Wirkung für die Zukunft aufgehoben. Ab dem Jahr 2025 wird die Grundsteuer dann nur noch auf Basis neuer Bescheide erhoben.

### 3. Was passiert bei der Umsetzung der Grundsteuerreform?

Voraussetzung für den Erlass der neuen Bescheide ist eine neue Hauptfeststellung, die zum Stichtag 1. Januar 2022 durchgeführt wird. Dabei werden alle Grundstücke und Gebäude sowie alle Betriebe der Land- und Forstwirtschaft - in Sachsen sind das ca. 2,5 Mio. wirtschaftliche Einheiten - vom Finanzamt neu bewertet.

Dafür werden alle Eigentümerinnen und Eigentümer gebeten, ab Mitte 2022 eine Erklärung für ihren Grundbesitz abzugeben. Damit dies möglichst reibungslos gelingt, hat der Gesetzgeber eine elektronische Übermittlungspflicht für die Steuererklärungen vorgesehen. Die entsprechenden Programme dafür werden derzeit erarbeitet und künftig über ELSTER bereitgestellt. Sie werden die Eigentümerinnen und Eigentümer bei der Erklärungsabgabe unterstützen. Auf Papier eingehende Erklärungen werden nicht zurückgewiesen, sondern gescannt und digitalisiert.

Bei der Steuererklärung werden künftig deutlich weniger Angaben benötigt. Von den Eigentümerinnen und Eigentümern sind die Lage und Bezeichnung des Flurstücks, die Grundstücksgröße, der Bodenrichtwert (im Internet abrufbar z. B. unter: <https://www.boris.sachsen.de/bodenrichtwertrecherche-4034.html>), die Gebäudeart (z. B. Einfamilienhaus, Zweifamilienhaus, Eigentumswohnung, Geschäftsgrundstück etc.), die Wohnfläche oder Bruttogrundfläche und das Baujahr anzugeben. Viele weitere erforderliche Berechnungsfaktoren sind im Gesetz festgelegt. Die Eigentümerinnen und Eigentümer müssen den neuen Grundsteuerwert deshalb auch nicht selbst berechnen. Dies übernimmt das jeweilige Finanzamt.

Das bisherige dreistufige Verfahren und die Unterscheidung von Grundsteuer A für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft und Grundsteuer B für das Grundvermögen werden auch künftig beibehalten:



#### 4. Was beinhaltet das sächsische Grundsteuermodell?

Der sächsische Landtag hat Anfang Februar 2021 das sächsische Grundsteuermodell verabschiedet. Dieses weicht vom Grundsteuergesetz des Bundes dahingehend ab, dass bei den Steuermesszahlen zwischen den Grundstücksarten differenziert wird.

Bei der Grundsteuer B gelten in Sachsen künftig folgende Steuermesszahlen:

- 0,36 Promille für unbebaute Grundstücke und Wohngrundstücke
- 0,72 Promille für Geschäftsgrundstücke, gemischt genutzte Grundstücke, das Teileigentum und die sonstigen bebauten Grundstücke

Für die Grundsteuer A verbleibt es bei der im Grundsteuergesetz geregelten Steuermesszahl von 0,55 Promille.

Ziel des sächsischen Modells ist es, eine deutliche Steigerung der Grundsteuer bei den Wohngrundstücken und demgegenüber eine starke Entlastung bei den Geschäftsgrundstücken zu vermeiden. Wohnen soll durch die Grundsteuerreform nicht stärker belastet werden. Im Ergebnis soll eine überproportionale Belastung einzelner Grundstücksarten vermieden werden. Die höhere Messzahl für Geschäftsgrundstücke bewirkt dabei nicht, dass sich die

Grundsteuerbelastung für die sächsische Wirtschaft flächendeckend erhöht oder sogar verdoppelt. Das haben die im Rahmen des sächsischen Gesetzgebungsverfahrens durchgeführten Berechnungen gezeigt.

#### 5. Und wie hoch ist die Grundsteuer ab 2025?

Belastbare Aussagen, wie sich die Höhe der ab 2025 zu zahlenden Grundsteuer in jedem Einzelfall ändern wird, sind derzeit nicht möglich. Hierzu müssen die Grundstücke zunächst neu bewertet werden. Grundlage dafür sind die Steuererklärungen, nach Aufforderung durch die Finanzverwaltung abzugeben sind. Die Eigentümerinnen und Eigentümer werden im 2. Quartal 2022 von den Finanzämtern Informationen zur Abgabe der Steuererklärung erhalten.

Trotz der Differenzierung der Steuermesszahlen in Sachsen wird sich die Grundsteuerzahlung einzelner Steuerpflichtiger verändern. Die angestrebte Aufkommensneutralität bezieht sich nur auf das gesamte Grundsteueraufkommen in Sachsen bzw. in der jeweiligen Kommune. Belastungsverschiebungen zwischen den einzelnen Steuerpflichtigen lassen sich aufgrund von Wertveränderungen bei den Grundstücken, die innerhalb der letzten 87 Jahre eingetreten sind, nicht vermeiden. D. h. es wird Grundstücke geben, für die ab 2025 mehr Grundsteuer als bisher und Grundstücke, für die weniger Grundsteuer als bisher zu zahlen sein wird. Das ist die unausweichliche Folge der vom Bundesverfassungsgericht geforderten Neuregelung und lässt sich – angesichts der aktuellen Ungerechtigkeiten aufgrund der großen Bewertungsunterschiede durch das Abstellen auf veraltete Werte – nicht vermeiden.

Staatsministerium der Finanzen Dresden

## Einladungen



### Stoneman Miriquidi MTB – Guided Tours 2021

In den tiefen Wäldern des Erzgebirges warten neue Mountainbike-Abenteuer darauf, entdeckt zu werden. Wer gern in einer kleinen Gruppe unterwegs ist und sich mit Gleichgesinnten treffen und austauschen möchte, sollte einen Platz bei den Guided Tours reservieren. Erzgebirgische Locals zeigen auf und neben der Strecke des Stoneman Miriquidi MTB, was die Region zu einem unverwechselbaren Ziel für Mountainbiker macht. Mit ihren Erfahrungen, Ortskenntnissen und der großen Leidenschaft zum Mountainbiken bieten sie den Fahrern alles, was zu einem unvergesslichen Bike-Erlebnis dazugehört – und das ganz stressfrei. Interessierte können zwischen Zwei- (Silber) bzw. Dreitagestouren (Bronze) wählen.

#### Termine der Saison 2021:

##### - Bronze-Tour MTB:

- 16. – 18. Juli 2021
- 3. – 5. September 2021 (Ladies Only – Tour mit weiblichem Guide und nur für Frauen)
- 7. – 9. Oktober 2021 (Stoneman Days mit Roland Stauder)

##### - Silber-Tour MTB:

- 17./18. Juli 2021
- 14./15. August 2021
- 4./5. September 2021
- 8./9. Oktober 2021 (Stoneman Days mit Roland Stauder)

Das Paket der Guided Tour enthält Übernachtung, Frühstück, Lunchpaket und Gepäcktransfer an den Fahrtagen. Optional können weitere Übernachtungen gebucht werden.

Eine Gruppe schließt einen Guide und max. zehn Fahrer ein.

Die Touren sind online buchbar unter:

[www.stoneman-miriquidi.com/termine/](http://www.stoneman-miriquidi.com/termine/)

Zwei Länder, neun Gipfel und insgesamt 4.400 Höhenmeter machen die Tour zu einer gemeinsamen und einzigartigen Erfahrung.

Hintergrundinformation:

**Stoneman Miriquidi MTB:** 2 Länder, 9 Gipfel, 4.400 Höhenmeter: Der Stoneman Miriquidi ist das exklusive Mountainbike-Erlebnis von Roland Stauder in Deutschland – 162 km pure Mountainbike-Emotion im Erzgebirge.

Von Deutschlands höchst gelegener Stadt Kurort Oberwiesenthal erklimmt man entlang der idyllischen Talsperre Cranzahl den Bärenstein. Anschließend erreicht man die charakteristischen Basaltsäulen am Pöhlberg und Scheibenberg. Und in den urwüchsigen Fichten- und Buchenwäldern im Trail-Center Rabenberg fährt man auf den Pfaden von Deutschlands erstem Single Trail Park. Nach dem Auersberg passiert man das faszinierende Hochmoor „Kleiner Kranichsee“ und erklimmt den Gipfel des Blatenský vrch (Plattenberg), wo in den Tiefen der Wolfspinge ewiges Eis lagert. Auf einem steilen Anstieg kämpft man sich den Plešivec hinauf und rauscht anschließend über flowige Trails dem Königsanstieg entgegen: Als großes Finale wartet der 1.244 Meter hohe Klínovec (Keilberg), der höchste Gipfel des Erzgebirges. Hier gilt es inne zu halten, um das großartige Panorama über das knapp 1.000 m tiefergelegene Böhmen zu genießen.

Danach wartet „nur noch“ der Fichtelberg, mit 1.215 Metern Sachsens höchster Berg. Im schier endlosen Wellenmeer der Miriquidi-Wälder erklimmt man neun der höchsten Gipfel des Erzgebirges.

Tourismusverband Erzgebirge e. V.

Produktmanagement Rad, MTB, Stoneman Miriquidi

Ronny Schwarz

Tel.: +49 (0) 3733 188000

[info@stoneman-miriquidi.com](mailto:info@stoneman-miriquidi.com)

[www.stoneman-miriquidi.com](http://www.stoneman-miriquidi.com)



## Veranstungstipps für das Gemeindegebiet Halsbrücke

Aufgrund der aktuellen Lage finden derzeit keine Veranstaltungen statt. Daher finden Sie an dieser Stelle leider keine Veranstaltungstipps.

### Jubilare



#### Conradsdorf

- |        |                  |                    |
|--------|------------------|--------------------|
| 25.05. | Henny Richter    | zum 70. Geburtstag |
| 25.05. | Willibald Aßmann | zum 70. Geburtstag |
| 27.05. | Jürgen Hofmann   | zum 80. Geburtstag |

#### Halsbrücke

- |        |                |                    |
|--------|----------------|--------------------|
| 05.05. | Rolf Sachse    | zum 85. Geburtstag |
| 19.05. | Renate Nickel  | zum 80. Geburtstag |
| 23.05. | Lothar Küttner | zum 80. Geburtstag |

#### Hetzdorf

- |        |                       |                    |
|--------|-----------------------|--------------------|
| 02.05. | Marlene Mey           | zum 80. Geburtstag |
| 04.05. | Willi Spinde          | zum 80. Geburtstag |
| 21.05. | Gerlinde Scholz       | zum 75. Geburtstag |
| 25.05. | Gisela Hoppe          | zum 70. Geburtstag |
| 29.05. | Eva-Maria Oelschlägel | zum 75. Geburtstag |

#### Niederschöna

- |        |                  |                    |
|--------|------------------|--------------------|
| 19.05. | Helga Riedel     | zum 80. Geburtstag |
| 19.05. | Klaus Riedel     | zum 81. Geburtstag |
| 20.05. | Reiner Partzsch  | zum 70. Geburtstag |
| 20.05. | Klaus Fritsche   | zum 70. Geburtstag |
| 21.05. | Heidemarie Weber | zum 70. Geburtstag |
| 27.05. | Margarete Franke | zum 83. Geburtstag |

#### Oberschaar

- |        |                  |                    |
|--------|------------------|--------------------|
| 19.05. | Bernd Schönstein | zum 70. Geburtstag |
|--------|------------------|--------------------|



### Wir gratulieren

#### Wir gratulieren zur „Diamantenen Hochzeit“

- |        |                                       |
|--------|---------------------------------------|
| 07.05. | Inge und Wolfgang Ranft<br>Oberschaar |
|--------|---------------------------------------|



#### Wir gratulieren zur „Goldenen Hochzeit“

- |        |  |
|--------|--|
| 08.05. | Hannelore und Rolf Rudolph<br>Halsbrücke |
|--------|--|



## Kirchliche Nachrichten

### Gottesdienste für die Gemeinde Halsbrücke

#### 24. April, Jubilare

9:00 Uhr Gottesdienst in Niederschöna

10:15 Uhr Gottesdienst in Conradsdorf

Kollekte für die eigene Gemeinde

#### 2. Mai, Kantate

9:00 Uhr Gottesdienst in Halsbrücke

10:15 Uhr Gottesdienst in Oberschaar

Kollekte für die Kirchenmusik

#### 9. Mai, Rogate

10:15 Uhr Gottesdienst in Niederschöna

Kollekte für die eigene Gemeinde

#### 13. Mai, Himmelfahrt

Gottesdienst im Gemeindebund

Ort und Zeit wird noch bekannt gegeben

Kollekte für die Weltmission

#### 16. Mai, Exaudi

10:15 Uhr Gottesdienst in Tuttendorf

Kollekte für die eigene Gemeinde

#### 23. Mai, Pfingsten

10:15 Uhr Gottesdienst in Conradsdorf

Kollekte für die eigene Gemeinde

#### 24. Mai, Pfingstmontag

10:15 Uhr Gottesdienst in Kruppenhennersdorf

Kollekte für die Diakonie in Deutschland

#### 30. Mai, Trinitatis

10:15 Uhr Gottesdienst in Halsbrücke

Kollekte für die eigene Gemeinde

Derzeit ist es leider nicht möglich, Gottesdienste in der Reha-Klinik Hetzdorf anzubieten.

## Schulnachrichten

### Grundschule Niederschöna

#### Grundschule erhält neuen Ballsportplatz



Die Regeln waren klar: Wenn an der Kletterwand Kinder spielen, dann ist Fußball auf dem Hof verboten.

Die Kletterwand diente nämlich gleichzeitig als Fußballtor, das klassisch die beiden Pfosten und eine Querlatte enthielt. Problem daran war, dass die Fußballer kaum zum Spielen kamen, da die Kletterwand auf dem Schulhof praktisch in Dauerbetrieb ist. Wo sonst könnte man auch so gut klettern und auf dem Dach des Gerüsts balancieren?

Die Fußballer befolgten pflichtgemäß die Regel, obwohl das unter ihnen oft für lange Gesichter sorgte. Doch auch sie verstanden, dass keine Bälle auf kletternde Kinder geschossen werden können.

In wenigen Wochen wird dieser Konflikt jedoch der Vergangenheit angehören! Grund hierfür ist der neu entstandene Ballsportplatz an der Grundschule Niederschöna.

Nach zwei Jahren Ideenfindung, Konzeption, Beantragung und Bau thront der neue Platz nun ganz oben auf dem Spielplatzgelände. Möglich machte das ein Förderpaket des Landes, das in Sportanlagen investiert werden konnte. Neben Erneuerungen am großen Sportplatz in Niederschöna fanden sich darin auch noch Mittel für den neuen, kleinen Ableger direkt im Schulgelände. In das Projekt involviert waren dabei der Bürgermeister, die Gemeinde, der Bauhof, die Hortleitung sowie die Schulleitung. Nach vielen Abwägungen und Beratungen hatten sich die Beteiligten letztlich auf den Ballsportplatz geeinigt, da er die beste Lösung für die Interessen der Kinder bedeutet. Denn von nun an ist klar, wo auf dem Hof uneingeschränkt mit Bällen gespielt werden darf.

Die Ausmaße des Spielfeldes sind bewusst überschaubar gehalten. Kaum zehn Meter in der Länge misst der Platz. Somit sollte ein Teil der Wiese erhalten werden, die hinter den Spielelementen von vielen Kindern als Ruhezone genutzt wurde. Für die kleinen Kicker sollte der neue Platz dennoch ausreichend Raum zum Austoben bieten. Durch die beiden gegenüberliegenden Tore sind zudem erstmals richtige Duelle zweier Teams möglich.

Damit die anderen Kinder vor umherfliegenden Bällen geschützt sind, ist der Platz rundherum eingezäunt. Die Geräusche, die durch aufprallende Bälle erzeugt werden, sind auf ein Minimum reduziert, da die Konstruktion nicht aus starren Metallelementen besteht, sondern nachgebende Stahlseile die Wucht der Bälle abfedern.

Sobald das ausgesäte Gras um den Platz aufgegangen ist, werden die Ballkünstler der Grundschule auf ihre Kosten kommen. Neben Fußball wird dann auch Basketball, Handball oder Völkerball auf dem neuen Areal möglich sein.

Marcus Wellnhöfer  
Schulleiter

## Vereinsmitteilungen

### Siedlerverein Erzwäsche Halsbrücke e. V.

#### Siedlerverein mit neuer PC- und Präsentationstechnik ausgestattet

Zur Weiterführung der Vereinstätigkeiten unter den aktuellen, besonderen Herausforderungen entschloss sich der Siedlerverein zur Anschaffung neuer PC- und Präsentationstechnik. Um gemeinnützige Organisationen, Engagement und Ehrenamt in dieser schwierigen Zeit zu unterstützen, hatte die Deutsche Stiftung für Engagement und Ehrenamt (DSEE) das Förderprogramm „Gemeinsam wirken in Zeiten von Corona“ auferlegt. Darauf wurden wir im Oktober 2020 aufmerksam und beantragten zeitnah die Fördermittel. So gelang es dem Verein, Laptops und Präsentationstechnik bestätigt zu bekommen. Schwieriger als gedacht stellte sich die Beschaffung der Technik dar, da die Marktsituation sehr angespannt war. Trotz dieser Situation waren die Förderbedingungen nach

einer wirtschaftlichen Vergabe einzuhalten, z. B. Einholung mehrerer Angebote und vollständige Projektumsetzung bis Ende 2020. Mit etwas Hartnäckigkeit und fachlicher Unterstützung weiterer Vereinsmitglieder gelang es uns, die Bedingungen einzuhalten. Am 29.12.20 war es dann so weit, die vereinspezifische Konfiguration stand. Dies war nur möglich, da sich unser Mitglied Andreas Beger schnell in unsere Abläufe eingedacht hatte und einen Standard aufsetzte. So kam es auch, dass seit diesem Zeitpunkt ein Systemadministrator im Verein aktiv ist und als Ansprechpartner zur Verfügung steht. Seitdem sind die Vorstandsmitglieder und wichtige Kommissionen miteinander vernetzt. Dazu zählen stellv. Vorsitzender, Hauptkassiererin und die Kommissionen Kultur und Vermietung.



Hauptkassiererin Petra Brunen erhält Laptop von Andreas Beger

Seit November 2020 fanden die Vorstandssitzungen virtuell via Skype über private PC-Technik statt. Die Einführung und Schulung hierfür fand in mehreren Probetreffen durch unseren sehr engagierten Matthias Funk statt. Ihm haben wir eine Weiterführung der Vereinsarbeit in dieser Form zu verdanken. Der erste Schritt ist nun getan, den Verein mit eigener Technik auf eine zukunftssichere Basis zu stellen. 2021 fanden die ersten Treffen auch wieder virtuell via Skype statt. So arbeiten wir zurzeit an der Vorbereitung des Tages des offenen Denkmals, welcher dieses Jahr als Familientag mit weiteren Vereinen begangen werden soll. Weiterhin wird ein Netzwerktreffen vorbereitet, um Behörden, Gewerben, Vereinen, Stiftungen und Bildungseinrichtungen unser Projekt „Wiederaufbau Pochwerk“ vorzustellen. So verlieren wir auch nicht den Blick für die Aufnahme der Erzwäsche in das Ensemble des UNESCO Weltkulturerbes.

Herzlichen Dank allen Beteiligten, die von der Angebotsbeschaffung bis zur Umsetzung beteiligt waren. Jetzt steht nur noch die Abrechnung des Projektes aus.

Im Namen des Vorstandes  
Diana Freytag

## Umwelteam „Grüner Hahn“ der Kirchgemeinde & Dorf- und Heimatverein am Tharandter Wald e.V.

### Alles Müll oder was?

Auch in diesem Frühjahr mühten sich wieder viele Bürgerinnen und Bürger, die Landschaft von Verpackungen und Abfällen zu befreien.

### VIELEN DANK DAFÜR!

Schade, dass solche Aktionen immer wieder nötig sind und Jahr für Jahr 1 - 2 m<sup>3</sup> Müll zusammengetragen werden.

Leicht ließe sich dies vermeiden, wenn schon beim Einkauf an den weiteren Weg und das Ende eines Produktes gedacht würde.



Gesammelte „Fundstücke“

Weggeworfen ist nämlich noch lange nicht weg. Vieles verteilt sich in Landschaft, Wasser und Boden und beeinträchtigt Pflanzen, Tiere und Menschen. Von der Plastikfolie bis zum Zigarettenrest, alles kann mit geringer Mühe in Müllbehälter gelangen, ohne den Umweg über die Landschaft.

Und selbst diese Mühe spart man mit Mehrwegverpackungen und langlebigen Produkten. Das Einzige was es dafür braucht, ist, sich beim Einkauf dafür zu entscheiden.

Friedemann Lemke

Umwelteam „Grüner Hahn“ der Kirchgemeinde

## Arbeitsgruppe Pyramide und Blütenfest e. V. Tuttendorf

Durch den Verein wurde eigentlich in diesem Jahr für den 11. Juni das Blütenfest wieder angedacht.

Aufgrund der unsicheren Aussichten hinsichtlich der allgemeinen Coronalage und der damit verbundenen planungsbezogenen Perspektivlosigkeit, muss das Blütenfest leider ausfallen.

Jürgen Steude  
Vorsitzender



### Amtsblatt der Gemeinde Halsbrücke

Das Amtsblatt der Gemeinde Halsbrücke erscheint monatlich kostenlos für alle Ortsteile.  
Auflagenhöhe: 2.733 Exemplare

- Herausgeber, Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg (Elster),  
An den Steinenden 10, Telefon: 03535 489-0

Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

- Verantwortlich für den amtlichen Teil: Bürgermeister

- Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil und Anzeigenteil/Beilagen:

LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg (Elster), An den Steinenden 10

vertreten durch den Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan, [www.wittich.de/agn/herzberg](http://www.wittich.de/agn/herzberg)

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zurzeit gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

# Vogelstimmenwanderungen im Mai / Juni

„Nun singt es und klingt es so lieblich...“

- für unsere Singvögel ist eindeutig der Frühling das höchste Fest des Jahres. – Aber WER genau zwitschert, piepst und tiriliert da eigentlich so schön? In den letzten Jahren habe ich mich darin geübt, dies am Gesang zu erkennen und biete nun an, andere daran teilhaben zu lassen, lerne aber auch selbst gern noch hinzu. Für Interessierte biete ich in diesem Frühling einige **Vogelstimmenwanderungen** in und um Niederschöna an – sofern es die dann gültigen Corona-Regeln zulassen.



E  
I  
N  
L  
A  
D  
U  
N  
G



## Termine 2021:

*Mittwoch, den 12. Mai um 19.30 Uhr*

*Donnerstag, den 13. Mai um 05.00 Uhr*

*Freitag, den 28. Mai um 19.45 Uhr*

*Samstag, den 29. Mai um 05.00 Uhr*

*Freitag, den 11. Juni um 19:45 Uhr*

*Samstag, den 12. Juni um 05:00 Uhr*



Treffpunkt: Penny-Parkplatz Niederschöna

Dauer jeweils etwa 1.5 Stunden.

Es ist sinnvoll, ein Fernglas mitzubringen. Ein Unkostenbeitrag wird nicht erhoben, wir freuen uns aber über Spenden vor Ort.

Da die Wanderung von den Wetterbedingungen und Coronaregeln abhängig ist, ist eine **Voranmeldung** zwingend erforderlich, um ev. Terminverlegungen übermitteln zu können.

Bitte unter: [carolin-loe@t-online.de](mailto:carolin-loe@t-online.de) oder 035209-29739  
(mit Name, Terminwunsch und Personenzahl)



Es freut sich auf Ihre Teilnahme, der Dorf- und Heimatverein am Tharandter Wald e.V. und Frau Carolin Löttsch



Treff: Penny-Parkplatz Niederschöna

## Ortsgeschichten

## Korrektur zum Ortsgeschichten-Artikel März 2021

## Schmelzhütten im Muldental zwischen Halsbach und Tuttendorf

Liebe Leserinnen und Leser,

leider war im Artikel im März-Anzeiger die Kartendarstellung unleserlich dargestellt. Dafür entschuldigen wir uns. Deshalb erfolgt an dieser Stelle die Karte noch einmal leserlich.



Ausschnitt aus einem Grubenriss mit Nachträgen 1 = Sandbank, 2 = Fuchsmühle, 3 = Röhlings Hütte, 4 = 6. Maas St. Michael Hütte, 5 = Buchführers Hütte, 6 = Hilligers Hütte, 7 = 4. Maas Turmhofer Hütte

S. Scholz, Sekretariat Bürgermeister

## Oberschaar in den Jahren 1838 – 1855

Warum waren gerade diese Jahre interessant? Nach Jahrhunderten der Abhängigkeit von ihrer Grundherrschaft, den Erb-, Lehn- und Gerichtsherren, änderten sich in jener Zeit die Verhältnisse in den Dörfern. Mit der Ablösung von den Frondiensten kauften sich die Besitzenden gewissermaßen von der bisherigen Abhängigkeit frei. Dazu war eine bestimmte Ablösungssumme zu entrichten.

In Oberschaar war damals der Rittergutsbesitzer Friedrich Gottlob Brendel die „Dorfbrogrigkeit“. Das Dorf (einschließlich Haida, einst Neu-Oberschaar oder die Heide genannt) bestand aus 50 Feuerstätten (also bewohnten Häusern) mit 308 Bewohnern.

Am 7. November 1838 wurde die Landgemeindeordnung im Königreich Sachsen erlassen, die die Grundlagen für die kommunale Selbstverwaltung der Dörfer schuf. In Durchsetzung dieser Verordnung fanden in der Folgezeit in allen Dörfern Wahlen statt, um Gemeinderäte zu wählen.



Ansichtskarte des Gasthofs Oberschaar um 1910 (Ortsarchiv)

In Oberschaar fand am 18. März 1839 eine Versammlung im Erbgerichtsgasthof (jetzt Bürgerhaus) statt, in der die Ausschusspersonen für den Gemeinderat gewählt wurden.

Die Gemeindebewohner von Oberschaar wurden in 5 Klassen geteilt und zwar:

- Hufengutsbesitzer, Halbhüfner und die drei Mühlenbesitzer
- Gärtner (sie besaßen meist 2 – 3 Hektar Land)
- Häusler und Besitzer kleiner Landparzellen
- Grundstücksbesitzer auf der Heyde (Haida!)
- Klasse der Unansässigen.

Die Unansässigen besaßen kein Wohn- oder Flächeneigentum, es waren die Mieter, zum Beispiel Tagelöhner, Knechte der Bauern oder des Rittergutsbesitzers, Handwerker.

Aus jeder der fünf Klassen wurden drei Personen gewählt, die dann gewissermaßen als Wahlmänner fungierten und mit ihrer Stimmabgabe den Gemeindevorstand, den Gemeindevorstand, den Ortsrichter und zwei Gerichtsschöppen wählten. Frauen waren von den Wahlen ausgeschlossen.

Dem ersten Gemeinderat Oberschaars gehörten folgende Personen an:

Funktion	Name	Beruf	damaliger Besitz jetzige Anschrift
Gemeindevorstand	Carl Gotthelf Günther	Maurermeister	Haidaer Straße 3
Gemeindeältester	Friedrich Gotthelf Schmieder	Leineweber	Am Rodelandbach 13

Ortsrichter	Johann Gottlieb Limbach	Gutsbesitzer	Zum Bobritzschtal 20
Gerichtsschöppe	Carl Gottlob Melzer	Gutsbesitzer	Zum Bobritzschtal 7
Gerichtsschöppe	Carl Gottlob Böhme	Zimmermann	Haidaer Straße 1

Unter den vielen wertvollen Zeitzeugen aus der Vergangenheit finden wir im Kreisarchiv Freiberg auch das Gemeindebuch von Oberschaar, das mit dem Jahr 1839 beginnt.

Darin werden die Themen der Gemeinderatssitzungen protokolliert. Sie geben uns Einblicke in das Dorfleben und Auskunft über Probleme, Vorhaben, Höhepunkte, gute und schlechte Zeiten.

Die Gemeinde hatte dafür zu sorgen, dass für die allerärmsten ihrer Bürger die Existenz gesichert war. Dafür gab es die Armenkasse, aus der die Bedürftigen auf Antrag einen Zuschuss bekamen. Dieser Betrag reichte oftmals gerade aus, um pro Woche ein Brot kaufen zu können.

Im Februar 1843 wurde beispielsweise vom Gemeinderat beschlossen, dass ein völlig mittelloser Bürger „nach der Reihe“ von den Dorfbewohnern beköstigt werden sollte, und zwar von den Hüfnern vier, von den Halbhüfnern zwei Tage lang, die Gärtner und Häusler mussten ihn einen Tag lang mit Nahrung versorgen.

Wenn auch ein großer Teil der Bevölkerung arm war, so finden wir im Gemeindebuch Zeugnisse der Hilfsbereitschaft:

Am 18. Oktober 1845 sind 9 Taler, 28 Neugroschen und 5 Pfennige für die beim Elbhochwasser Verunglückten gesammelt worden.

Eine Sammlung für die Gustav-Adolph-Stiftung (*evangelisches Hilfswerk in Deutschland*) brachte 7 Taler, 15 Neugroschen und 7 Pfennige ein.



Kirche Oberschaar, rechts unterhalb der Kirche steht das damalige Schulhaus, jetzt Dittmannsdorfer Straße 14 (Kopie aus der Sächsischen Kirchengalerie von 1838)

Mit ihrem damaligen Schullehrer Müller kamen die Oberschaarer offensichtlich nicht gut zurecht und wir finden häufige Aufzeichnungen für die Zwistigkeiten:

Mai 1840: „Der Gemeinderath beschloß, eine Beschwerdeschrift gegen den Schullehrer Müller allhier durch den Advocat Herrn Lehrmann in Nossen wegen verschiedenen Ungebühnrissen an die Inspection der Schule einreichen zu lassen“.

Februar 1841: „Meister Schubert hat bis jetzt die Kirchenglocke versorgt, wegen Unannehmlichkeiten mit Schullehrer Müller will er jetzt sein Amt niederlegen“.

Mai 1841: Der Schullehrer Müller reicht beim Gemeinderat eine Klage wegen Nutzung des Kirchhoffutters ein. Seit Menschengedenken hätten seine Vorfahren, die Schullehrer, dieses Futter genutzt, was ihm nun verwehrt wird. Daraufhin beschließt der Gemeinderat, ein neues Schloss am Kirchhofort

anzubringen, um die Nutzung des Futters durch Herrn Müller zu unterbinden.

Dass es mit den Gemeindefinanzen nicht allzu rosig aussah, machen folgende Eintragungen deutlich:

Mai 1842: „Für das Essenkehren soll jetzt mehr bezahlt werden. Es sollte einem anderen Meister überlassen werden.“

September 1842: „Für das nothwenige Stroh zum Schuldach sollte von den Einwohnern pro Scheffel Land 2 Pfund Schüttstroh geliefert werden.“

Über die Oberschaarer Feuerwehr findet sich im März 1845 folgende Aufzeichnung: „Mannschaften die zur Feuerspritze angewiesen werden (12 Mann aus Oberschaar und 6 Mann von der Haide), jeder bekommt ein Schild, welches um den linken Arm geschnallt wird. Diejenigen, die sich hiervon verläugnen, haben eine Ordnungsstrafe von 8 Neugroschen in die Spritzencasse zu zahlen.“

In der Gemeinderatssitzung vom 4. Juni 1851 stand zur Debatte, dass sich die Haidaer Bürger entschieden haben, sich der Oberschaarer Nachtwache anzuschließen. Der Nachtwächter wurde aus der Gemeindekasse besoldet, er bekam ein jährliches Gehalt von 36 Talern.

Außer dem Nachtwächter wurde auch der Straßenmeister von der Gemeinde bezahlt.

Am 24. Januar 1855 wurde Gottlob Pietsch als Straßenmeister gewählt, „daß er die Abschläge, das Eingleisen und was sonst am Wege zu thun wäre, besorgen sollte. Pietsch verlange täglich 8 Neugroschen, welches ihm auch vom Gemeinderath bewilligt wurde.“

Wenn auch mit der Einführung der Landgemeindeordnung der Gemeinderat das dörfliche Leben mehr oder weniger regelte, so übte der Oberschaarer Rittergutsbesitzer mit seinen mehr als 100 Hektar Land weiterhin Einfluss auf das Dorfgeschehen aus.



Herrenhaus des Rittergutes Oberschaar um 1850 (Album Schlösser und Rittergüter im Königreiche Sachsen, IV. Section, Leipzig 1856 Herausgeber Gustav Adolf Pönicke)

Das Rittergut mit dem Erbgerichtsgasthof stellten mitsamt der Kirche das Zentrum des Dorfes dar. Einen Krämerladen oder einen Bäcker suchen wir in der Zeit um 1840 vergebens. Aber nahezu jedes Haus besaß einen Backofen, sodass die Brotversorgung gesichert war. Zahlreiche Handwerker arbeiteten im Dorf, zum Beispiel Zimmerleute, Maurer, Schmiede. Drei Mühlen wurden betrieben. Auch als Bergleute und Hüttenarbeiter verdienten Oberschaarer Männer damals ihren Lebensunterhalt. Und viele Arbeitskräfte brauchte die Landwirtschaft.

Literatur: Kreisarchiv Freiberg, Gemeindebuch Oberschaar ab 1839 (Nr. 013)

Sachsens Kirchen-Galerie 1838

Christine Zimmermann  
Ortschronistin

Anzeige(n)

**UNION® Briketts**  
Sommerpreise

Halbsteine und Gemisch, Bündelbriketts 25 kg / 10 kg  
Holzbriketts 10 kg / Holzpellets 15 kg /  
Steinkohle 25 - 40 mm / Steinkohlenkoks 10 - 40 mm  
Anthrazit Nuss 5 (6 - 12 mm für automatische Feuerungsanlagen)

**Brennstoffhandel K. Wetzel**  
Frauensteiner Straße 4 b • 09627 Bobritzsch • 03 73 25 / 9 26 36

**Dach und Wand**  
von Meisterhand

Mitglied der Dachdeckerinnung - Erzgebirge -  
DACHDECKERBETRIEB LÜTZNER seit 1915  
Meisterbetrieb

Schiefer- und Ziegelerdeckung • Solar • Wärmedämmung/ -nachrüstung • Wohnraumdachfenster  
Fassadenverkleidung • Bauwerksabdichtungen  
Dachhempnerarbeiten • Dachreparaturen • Gerüstbau

Tel. 035209 20508      Untere Dorfstraße 27 A  
Fax 0352 09 20513      09633 Halsbrücke  
Mobil 0175-1470020      OT Niederschöna  
ddbluetznern@yahoo.de

Ich berate Sie jederzeit gern. **Bernd Lütznern**  
Dachdeckermeister

Mit Aussicht auf HEIMAT.  
Ihr nächster Job.

Kostenlose Jobsuche – print & digital!

- ✓ Jobs direkt aus Ihrer Umgebung
- ✓ Mobil optimierte Job-Ansicht – finden Sie Ihren Traumjob auch von unterwegs
- ✓ Arbeit, Ausbildungsplatz oder Minijob – alles in einem Portal!
- ✓ Einfacher und schneller Bewerbungsprozess – ganz egal, ob via E-Mail, Telefon oder auch per Post

**jobs-regional.de**  
by LINUS WITTICH





*Es ist schwerer eine Träne zu trösten, als tausend zu vergießen.*

## Die Friedhofsgärtner

Anzeige

Friedhofsgärtner verwandeln so manches Grab in ein kleines Kunstwerk. Sie setzen mit kunstvoll und individuell gestalteten Wechselbepflanzungen Akzente und pflegen die letzte Ruhestätte über das gesamte Jahr.

Im persönlichen Gespräch mit ihren Kunden gehen die Experten für schöne Gräber auf individuelle Wünsche und Vorstellungen ein. Die Verwendung von Lieblingsblumen oder auch besondere Farbwünsche bei der Pflanzenauswahl werden von den Pflanzenprofis gerne berücksichtigt.

Da die Pflege eines Grabes keine leichte Aufgabe ist und viel Zeit in Anspruch nimmt, bieten Ihnen die Friedhofsgärtner zahlreiche Serviceleistungen an:

- Provisorische Herrichtung der Grabstätte nach einer Beisetzung
- Gärtnerische Anlage und Gestaltung des Grabes
- Regelmäßige und fachgerechte Grabpflege unter Berücksichtigung von Bodenbeschaffenheit und Lichtverhältnissen
- Jahreszeitlich wechselnde Bepflanzung mit Frühjahrs-, Sommer- und Herbstblumen Ihrer Wahl
- Schmuck des Grabes mit Wintergrün und dauerhaften Gestecken
- Grabschmuck zu den Totengedenktagen bzw. zu Ihren persönlichen Gedenktagen
- Beseitigung von Einsenksschäden
- Fertigung von Gestecken, Schalen und Kränzen
- Ganzjährige Gießpflege oder auch als temporäre Urlaubsvertretung
- Fachgerechter Rückschnitt der Pflanzen
- Reinigung des Grabsteines

Auf Wunsch pflegen die Experten aber auch dauerhaft die letzte Ruhestätte bzw. für die gesamte Dauer der Ruhezeit.

Auch einzelnen Serviceleistungen (z. B. Gießdienst im Sommer, Schneiden des Bodendeckers) werden von den Friedhofsgärtnern gerne übernommen.

BdF



Foto: BdF



© Pixelio/Thomas Max Müller

### Herzlichen Dank

sagen wir allen, die sich in stiller Trauer mit uns verbunden fühlten und ihre Anteilnahme auf vielfältige Weise zum Ausdruck brachten. Ein besonderer Dank gebührt ihrer Hausärztin Frau Dr. Reuther.



### Erika Lorenz

\* 08.02.1938 † 05.03.2021

In Dankbarkeit

**Ihre Kinder**

**Martina, Iris und Jens mit ihren Familien**

Hetzdorf/Mohorn, im März 2021

### DANKSAGUNG

Wir haben Abschied genommen von Frau

### Ursula Elisabeth Rößner

und möchten uns von ganzem Herzen bei allen Verwandten, Freunden und Bekannten für die sowohl geschriebenen als auch gesprochenen Worte, Geldspenden, Blumengrüße und ehrendes Geleit bedanken.

Unser Dank gilt auch der Diakoniestation Dittmannsdorf für die einfühlsame Hilfe, Pfarrer Geisler für seine tröstenden Worte und für die Trauerbegleitung des Bestattungshauses Steinmetz.

In Dankbarkeit

**Horst Rößner**



**Löwen-Apotheke**  
Vertrauen durch Erfahrung

➤ ➤ ➤ ➤ **Kostenloser Lieferservice**

Löwen-Apotheke • Apotheker Thomas Paul e. K.  
09599 Freiberg • Burgstraße 7 • ☎ **03731-22215**

**Ab 1. Mai 2021 sind wir  
Lieferant der Rezeptsammelstelle  
in Halsbrücke.**



Für die zahlreichen Glückwünsche, Blumen und Geschenke anlässlich unserer

**Goldenen Hochzeit**

möchten wir uns bei allen Verwandten, Bekannten, Freunden, Nachbarn und der Feuerwehr recht herzlich bedanken. Unser besonderer Dank gilt den fleißigen Rankebindern.

Herbert und Margitta Bormann  
Niederschöna, im April 2021

## Suche in bzw. um Halsbrücke

### Ein- und Mehrfamilienhäuser, Wald- und Baugrundstücke

JH Immobilien | Telefon 0172 - 370 07 49 | [www.immobilien-jh.de](http://www.immobilien-jh.de)

## Lohnsteuerhilfverein Freiberg e.V.

Beratungsstelle Lothar Mitsch Straße der Jugend 15  
09633 Halsbrücke

Wir helfen Arbeitnehmern und Rentnern im Rahmen einer Mitgliedschaft z.B.

- in Lohn- und Renteneinkünften
- Hausbesuche möglich

Terminvereinbarung unter 03731/1650681  
oder 0171/8365165

## Junge Familie aus Halsbrücke sucht Wohneigentum von privat.

Sie wollen verkaufen oder kennen jemanden der es vor hat? Dann nehmen Sie gern mit mir Kontakt auf: **0162 265 62 90**

- Krankenfahrten f. alle Kassen u. Berufsgenossenschaften
- Flughafen- und Bustransfer
- Rollstuhlfahrten
- Taxifahrten



**TAXI Bobe**  
Halsbrücke  
03731 69 16 500 • [taxi-bobe@web.de](mailto:taxi-bobe@web.de)

Gute Energie  
kommt von  
BayWa.



Wir liefern:

- Diesel, Premiumdiesel
- Heizöl, Premium-Heizöl, Heizöl klimaneutral

Ihr kompetenter Partner in Sachsen:

**BayWa AG**  
Hauptstr. 161 - 09603 Großschirma  
Tel. 037328-891-63 – [www.baywa.de/shop](http://www.baywa.de/shop)

## KLEMPNEREI • SANITÄR • HEIZUNG



# Schubert



*Seit 1991 für Sie unterwegs.*

OT Niederschöna • Falkenberger Str. 1  
09633 Halsbrücke

Telefon: 03 52 09/2 09 55 • Fax: 03 52 09/2 09 61  
Funk: 01 72/3 40 18 20

[schubert-uwe-klempnerei@t-online.de](mailto:schubert-uwe-klempnerei@t-online.de)  
[www.Klempnerei-Schubert.de](http://www.Klempnerei-Schubert.de)

## Unsere Leistungen für Sie:

- Sanitär-, Gas-, Wasser-, Lüftungs- & Heizungsinstallationen mit alternativen Energien
- Wartungs- & Serviceleistungen
- Dachklempnerarbeiten

**Wir beraten Sie gern!**

## AKTION • AKTION • AKTION • AKTION • AKTION

Bestellen Sie bei uns und wir liefern die Wärme direkt ins HAUS



### SOMMERAKTION

nur April - Juni

**Lausitzer REKORD-Brikett**

lose • gebündelt • gesackt

**Hartholz-Brikett**

Darüber hinaus Ihr zuverlässiger Heizöl- und Diesellieferant!

Des Weiteren bieten wir Ihnen:

- Baustoffe als Schüttware • verschiedene Düngemittel

Ihr Landhändler vor Ort **DHG Niederbobritzsch**

Am Bahnhof 3 • 09627 Bobritzsch-Hilbersdorf

Tel. 037325-29940

Wir freuen uns auf Ihre Bestellung!

